

Satzung

Segelfluggruppe Telgte e.V.

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Segelfluggruppe Telgte e. V.“; er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer VR 60351 eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Telgte.

2. Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Luftsports (§ 52 Abs. 1 Nr. 21 Abgabenordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Schaffung der sachlichen und personellen Voraussetzungen zur Ausübung des Luftsports, insbesondere des Segelflugs.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei ihrem Austritt besteht weder ein Anspruch auf Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen.

Es ist besonderes Anliegen des Vereins, die Jugend für den Luftsport zu gewinnen. Die Fürsorge für die Jugend erstreckt sich dabei sowohl auf die Ausbildung in den erforderlichen fliegerischen und technischen Fertigkeiten, als auch auf die Ausprägung gesellschaftlicher Verantwortung.

Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen aufgrund gesonderter Beauftragung entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt. Ihnen können überdies im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung sowie eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG im dort bestimmten Rahmen gewährt werden.

3.

Mitgliedschaft in Verbänden und Vereinigungen

Der Verein kann anderen Vereinen, insbesondere Verbänden, beitreten und in diesem Zusammenhang deren Satzungen sowie auf deren Grundlage erlassener Vereins- oder Verbandsordnungen anerkennen. Die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten in diesen Vereinen oder Verbänden wie aber auch die Wahrung der Belange der Segelfluggruppe Telgte e.V. obliegt ihren Vorstand. Soweit ein solcher Beitritt nicht aufgrund eines entsprechenden beschlusses der Mitgliederversammlung erfolgt, ist er den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

4.

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5.

Mitglieder

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.

Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein, die den Luftsport aktiv ausüben gewillt sind und hieran nicht aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht nur vorübergehend gehindert sind.

Passive Mitglieder können solche natürlichen Personen sein, die den Luftsport in der Segelfluggruppe Telgte e.V. nicht aktiv ausüben gewillt sind, jedoch am allgemeinen Vereinsleben teilnehmen möchten.

Ehrenmitglieder können aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ernannt werden, wenn sie sich um den Verein oder die Luftfahrt als solche in besonderem Maße verdient gemacht haben. Der Beschluß bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder einer beschlußfähigen Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die durch freiwillige Geld- und/oder Sachspenden den Verein fördern.

6.

Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein kann bei diesem durch schriftlichen Antrag an den Vorstand beantragt werden. Der Antrag muss den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers/der Antragstellerin sowie die Angabe enthalten, welche Art der Mitgliedschaft der Antragsteller/die Antragstellerin wünscht. Die Mitgliedschaft erfolgt zunächst nur für ein Jahr auf Probe. Innerhalb dieses Zeitraums kann sie von Seiten des Vereins wie von

Seiten des Mitglieds jederzeit zum Ende eines Kalenderhalbjahres gekündigt werden. Anderweitig endende Beitrags- sowie Gebührenzahlungspflichten bleiben hiervon unberührt.

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss über den Aufnahmeantrag. Die Entscheidung ist dem Antragsteller/der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

Lehnt der Vorstand den Antrag ab, kann der Antragsteller/die Antragstellerin die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, indem er dieses innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der mit Gründen zu versehenen schriftlichen Entscheidung beim Vorstand beantragt. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten gemäß nachfolgend Ziff. 12. oder Ziff. 14. einberufenen Mitgliederversammlung. Der diesbezügliche Tagesordnungspunkt muß dabei vor jedweden Regularien behandelt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig verbindlich.

7.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung sowie auf ihrer Grundlage erlassener Vereinsordnungen am Vereinsleben teilzunehmen, insbesondere die Einrichtungen, das Sportgerät sowie die sonstigen Vermögensgegenstände des Vereins zu nutzen und die Pflicht, Beiträge und sonstige Abgaben nach Maßgabe der jeweils gültigen Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung zu zahlen oder sonstige Dienste nach Maßgabe dieser Ordnung zu leisten sowie sorgsam und schonend mit dem Vereinsvermögen umzugehen.

Soweit das Mitglied seinen vorbeschriebenen Pflichten, insbesondere Zahlungspflichten jedweder Art, nicht nachkommt, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied nach Mahnung und angemessener Fristsetzung von der Wahrnehmung seiner Mitgliedsrechte solange auszuschließen, bis er seinen rückständigen Verpflichtungen vollständig nachgekommen ist. Unberührt hiervon bleibt die Möglichkeit des Ausschlusses eines solchen Mitglieds aus dem Verein gemäß Ziff. 8.

Aktive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können als Organe des Vereins gewählt werden. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins sowie dessen Fluggeräte im Rahmen der hierfür bestehenden Bestimmungen, insbesondere die vorgenannte Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung, zu nutzen. Aktive Mitglieder, die bereits in anderen Vereinen des Deutscher Aero Club e.V. als solche gemeldet sind, können den Status eines Zweitmitgliedes erwerben. Näheres regelt die Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung.

Passive Mitglieder haben in den Mitgliederversammlungen Stimmrecht und können als Organ des Vereins gewählt werden. Sie sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der hierfür bestehenden Bestimmungen, insbesondere der Beitrags-, Gebühren- und Umlageordnung, zu nutzen, mit Ausnahme jedoch der selbständigen Führung des Fluggerätes.

Ehrenmitgliedschaften in Form der aktiven wie der passiven Mitgliedschaft bestehen mit den sich daraus jeweils ergebenden Rechten und Pflichten.

Fördermitglieder haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, sondern nur beratende Stimme. Sie können nicht als Organe des Vereins gewählt werden. Sie haben, sofern sie

ihren Förderbeitrag bzw. ihre sonstigen Förderung geleistet haben, einen Anspruch auf Nutzung der Einrichtungen des Vereins, nicht jedoch einen solchen auf Nutzung des Fluggerätes.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- ◆ durch Tod des Mitgliedes,
- ◆ durch Austritt des Mitgliedes,
- ◆ durch Ausschluss des Mitgliedes.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) des Mitgliedes gegenüber dem Verein. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung der Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden,

- ◆ wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages, der Gebühren oder sonstiger Leistungen im Rückstand ist,
- ◆ wenn es das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt,
- ◆ wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig oder wiederholt fahrlässig Sachen sowie das Leben oder die Gesundheit von Menschen bei der Ausübung des Luftsports gefährdet hat.

Vor der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem erweiterten Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitglieds ist in der Sitzung des erweiterten Vorstands, in welcher über den Ausschluss beschlossen werden soll, zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einwurfeinschreibens bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde an den Ehrenrat zu. Die Beschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Verein schriftlich eingereicht werden. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Ist rechtzeitig Beschwerde eingelegt worden, so hat der Vorstand den Ehrenrat unverzüglich hierüber zu Händen dessen Vorsitzenden in Kenntnis zu setzen. Dieser hat alsdann innerhalb von einem Monat über die Beschwerde zu entscheiden. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Hebt der Ehrenrat den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes auf, steht diesem hiergegen die Beschwerde an die nächste ordentliche Mitglieder-versammlung zu. Bis dahin ist der Ausschließungsbeschluss ausgesetzt. Bestätigt der Ehrenrat indessen den Ausschließungsbeschluss des erweiterten Vorstandes, steht das Recht der Beschwerde an die Mitgliederversammlung dem Ausgeschlossenen zu. Auch insoweit hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung. Sie ist jeweils binnen Monatsfrist ab Zugang des Beschlusses des Ehrenrats beim Verein einzulegen. Dessen Beschluss ist ebenfalls mittels Einwurfeinschreiben zuzustellen.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste gemäß Ziff. 12 oder Ziff. 14. eingetragene Mitgliederversammlung endgültig verbindlich.

Macht das Mitglied von seinem Beschwerderecht gegen den Ausschließungsbeschluss jeweils nicht oder nicht rechtzeitig Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Beschwerdefrist beendet ist.

9. Beiträge und Gebühren

Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben. Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.

Beiträge können als Jahres- oder Monatsbeitrag, Umlagen für bestimmte Anlässe einschließlich sonstiger Leistungen (z.B. Baustunden) erhoben werden. Gebühren werden für die Benutzung der Luftfahrzeuge sowie des sonstigen Fluggerätes und ggf. der Einrichtungen des Vereins erhoben. Ihre jeweilige Höhe und Fälligkeit werden in einer Beitrags-, Gebühren und Umlagenordnung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Höhe einer Umlage ist dabei allerdings auf jeweils 500,00 Euro begrenzt.

10. Organe und Untergliederungen des Vereins

Organe des Vereins sind

- ◆ die Mitgliederversammlung,
- ◆ der Vorstand,
- ◆ der Ehrenrat.

Der Verein kann Abteilungen entsprechend den im Deutschen Aero Club e.V. bestehenden Luftsportarten einrichten. Die Entscheidung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung, die im Einrichtungsfall die erforderlichen Regelungen in einer (jeweiligen) Abteilungsordnung erstmalig festlegt. Danach sind die Abteilungen selbst für Änderungen oder Ergänzungen ihrer jeweiligen Abteilungsordnungen zuständig, die jedoch dieser Satzung und den auf ihrer Grundlage durch die Mitgliederversammlung erlassener Vereinsordnungen nicht widersprechen dürfen. Änderungen oder Ergänzungen sind daher dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Vorstand die beschlossenen Änderungen oder Ergänzungen einer Abteilungsordnung nicht binnen vier Wochen beanstandet. Beanstandet er sie, hat er sie in der nächsten gem. Ziff. 12 oder Ziff. 14 dieser Satzung einberufenen Mitgliederversammlung vorzulegen; diese entscheidet endgültig.

11. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- ◆ Wahl und Abwahl des erweiterten Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrenrates und der Delegierten zum Aeroclub Münster und Münsterland e.V., mit Ausnahme jedoch des Ausbildungsleiters und des Jugendgruppenleiters,
- ◆ Entlastung des Vorstandes,
- ◆ Beschlussfassung über die Benutzungsordnung für Vereinsgerät,
- ◆ Beschlussfassung über die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenordnung,
- ◆ Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- ◆ Beschlussfassung zur Änderung der Tagesordnung,
- ◆ Beschlussfassung zu Presse, Rundfunk und Fernsehen bei der Mitgliederversammlung,
- ◆ Beschlussfassung über die Beschwerde gegen Beschlüsse des Ehrenrates,
- ◆ Beschlussfassung über jedwede Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes,
- ◆ Beschlussfassung über den Beitritt zu anderen Verbänden und Vereinigungen,
- ◆ Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen für Luftsportarten.

12.

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal eines Kalenderjahres, hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung gilt als ordnungsgemäß erfolgt, wenn der Geschäftsführer die vollständige ordnungsgemäße Absendung der Einladungen zu Protokoll versichert. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann jedoch bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Vorstand kann Anträge auf Aufnahme weiterer Angelegenheiten in die Tagesordnung gegenüber dem jeweiligen Antragsteller mit schriftlicher Begründung ablehnen. Die Ablehnung ist dem Antragsteller spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung zu überreichen. Dessen Recht auf Beantragung der Ergänzung der Tagesordnung durch die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen bleibt unberührt. Erscheint der Antragsteller zu der Mitgliederversammlung nicht, gilt sein Antrag als nicht gestellt.

Soweit der Vorstand entsprechende Anträge nicht ablehnt, hat er zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung entsprechend bekannt zu geben. Über Anträge und Ergänzungen der Tagesordnung, die nach Ablauf der vorgenannten Frist sowie zu Beginn oder in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

13.

Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Er kann die Versammlungsleitung delegieren. Nimmt der Vorsitzende an der Versammlung nicht teil, soll die Delegation schriftlich erfolgen; ansonsten ist sie im Protokoll zu vermerken. Ist kein Vorstandsmitglied

anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen soll die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der diesen eventuell vorausgehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Wahlvorgänge zur Bestimmung des Versammlungsleiters gemäß Satz 2 bzw. des Wahlleiters gemäß Satz 3 leitet das nach Lebensjahren älteste Mitglied.

Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in welcher die in die Tagesordnung aufgenommenen Angelegenheiten behandelt werden. Dabei soll er nicht ohne sachlichen Grund von der im Einladungsschreiben oder einer zu Beginn der Versammlung bekannt gegebenen festgelegten Reihenfolge der Tagesordnungspunkte abweichen. Das Protokoll führt der Geschäftsführer, im Falle seiner Verhinderung der Kassierer; ist auch dieser verhindert, bestimmt der Versammlungsleiter den Protokollführer. Zur Ausübung dieser Tätigkeit ist jedes Mitglied verpflichtet.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen, wenn nicht mehr als 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder hiergegen Einspruch erheben. Zu diesem Zweck hat der Versammlungsleiter jede Person, die er als Gast zulassen möchte, vor Eintritt in die Tagesordnung der Versammlung vorzustellen. Sich diesbezüglich ergebende Verpflichtungen aus anderweitigen Verbands- oder Vereinsmitgliedschaften bleiben unberührt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind. Solange Beschlussunfähigkeit auf entsprechenden Antrag hin nicht festgestellt worden ist, gilt die Mitgliederversammlung als beschlussfähig. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, wie sie sich zu Beginn der ersten Mitgliederversammlung dargestellt hat. Diese zweite Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser zweiten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

Die Art der Abstimmung legt jeweils der Versammlungsleiter fest. Eine Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt bzw. einen entsprechenden Antrag unterstützt, bei Wahlen genügt das entsprechende Verlangen eines stimmberechtigten Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse, soweit nicht in dieser Satzung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine 2/3, zur Auflösung des Vereins eine 3/4 Mehrheit erforderlich. Unberührt hiervon bleiben gesetzliche Vorschriften über die Mindestzahl anwesender stimmberechtigter Mitglieder.

Für Wahlen zum Vorstand gilt ergänzend, dass dann, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, eine Stichwahl zwischen den Kandidaten stattfindet, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet alsdann das Los. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen ist. Hat die Versammlungsleitung im Laufe der Mitgliederversammlung gewechselt, haben sämtliche Versammlungsleiter das Protokoll, soweit sie es geführt haben, zu unterzeichnen. Auf Antrag ist einem Mitglied eine Ablichtung des Protokolles zuzuleiten.

14. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese soll einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert; sie muss einberufen werden, wenn dieses 1/5 aller stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Im übrigen gelten die Ziff. 12. und 13. entsprechend.

15. Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus vier Personen, nämlich dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten, wobei jeweils Einzelvertretungsbefugnis besteht.

Ausschließlich im Innenverhältnis gilt: Der stellvertretende Vorsitzende soll nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von seiner Vertretungsbefugnis Gebrauch machen; bei Kassengeschäften ist zudem der Kassierer zu beteiligen; Beschlüsse zu Verpflichtungen von größerem Wert sollen möglichst im erweiterten Vorstand gefasst werden. Hierzu legt der erweiterte Vorstand zu Beginn seiner jeweiligen Amtszeit die Wertgrenze fest, deren Überschreitung seiner Beschlussfassung bedarf. Anschaffung und Verkauf von Flug- und Startgerät bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der geschäftsführende Vorstand ist für sämtliche Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit solche nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er soll sich eine Geschäftsordnung geben. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- ◆ Vorbereitung der Mitgliederversammlung,
- ◆ Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- ◆ Buchführung, Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes,
- ◆ Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- ◆ Bestellung des Ausbildungsleiters gemäß Empfehlung der Fluglehrer,
- ◆ Bestellung von nachrückenden Mitgliedern des Ehrenrates.

Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand die Abteilungsleiter gemäß vorstehend Ziffer 10 an, soweit Abteilungen bestehen, ferner der Jugendgruppenleiter, der Werkstattleiter, der Ausbildungsleiter sowie diejenigen geeigneten Personen, die die Mitgliederversammlung hierzu bestimmt (z.B. Referent für Öffentlichkeitsarbeit).

Der geschäftsführende Vorstand ruft den erweiterten Vorstand ein, wenn er oder ein Mitglied des erweiterten Vorstands dieses für sinnvoll erachtet, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Beschlussfassung im Zusammenhang mit Aufnahmeanträgen sowie im Zusammenhang mit Ausschlüssen von Mitgliedern.

Mindestens 2/3 des erweiterten Vorstandes müssen aktive Mitglieder sein.

Die Mitglieder des (erweiterten) Vorstands haften dem Verein gegenüber lediglich für grobfahrlässiges und vorsätzliches Fehlverhalten.

16. Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Er bleibt, vorbehaltlich des Rechts eines jeden Vorstandsmitglieds, sein Amt niederzulegen, bis zur Neuwahl im Amt. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende soll dabei aktiver Pilot sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so werden bis zur Neubesetzung des Amtes die Geschäfte durch den verbleibenden Vorstand kommissarisch übernommen oder von diesem auf einen geeigneten Dritten übertragen.

17. Beschlussfassungen des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder aufgrund entsprechender Delegation vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mittels Briefes, fernmündlich oder per e-mail einberufen und alsdann geleitet werden. In der Einladung soll möglichst auch die Tagesordnung mitgeteilt werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ist er nicht anwesend, die des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Geschäftsführer führt das Protokoll; im Falle seiner Verhinderung bestimmt der Sitzungsleiter den Protokollführer. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Im Einverständnis aller Vorstandsmitglieder können Beschlüsse auch auf schriftlichem Wege gefasst werden.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsfunktionen in einer Person ist unzulässig.

Für den erweiterten Vorstand gelten vorstehende Vorschriften entsprechend, jedoch mit der Maßgabe, dass zu seiner Beschlussfähigkeit fünf Mitglieder des erweiterten Vorstandes anwesend sein müssen.

18. Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern, die einen repräsentativen Durchschnitt der Vereinsmitglieder und der Vereinsfunktionsträger darstellen sollen. Ein Mitglied muß Angehöriger der Jugendgruppe sein, ein anderes Fluglehrer. Mitglieder des (erweiterten) Vorstandes können nicht Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dessen Vorsitzender ist das nach Lebensjahren älteste Mitglied.

Der Ehrenrat entscheidet in Angelegenheiten, die ihm nach Maßgabe dieser Satzung zugewiesen sind. Er kann darüber hinaus jederzeit angerufen werden, um Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern und Vorstand sowie Mitgliedern untereinander zu schlichten. Der Ehrenrat muß innerhalb von einem Monat nach seiner schriftlichen Anrufung tätig werden. Er hat seine Beschlüsse schriftlich zu fassen und diese dem Vorstand vorzulegen, der sie zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen hat.

Der Ehrenrat kann nur vollzählig entscheiden; schriftliche Stimmabgabe ist zulässig. Scheidet ein Mitglied aus dem Ehrenrat aus, bestimmt der geschäftsführende Vorstand für die verbleibende Wahlperiode einen Vertreter.

19. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr innerhalb von 14 Tagen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung gemäß vorstehend Ziff. 12. die Kasse und die Bücher des Vereins für das abgelaufene Geschäftsjahr zu prüfen und über das Ergebnis ihrer Prüfung alsdann einen schriftlichen Prüfungsbericht zu erstellen, den sie alsdann der Mitgliederversammlung zur Kenntnis geben müssen. Der Vorstand hat den Prüfungsbericht zu den Geschäftsunterlagen zu nehmen.

20. Vereinsstrafen

Im Fall der Gefährdung von Vereinsvermögen sowie von Leib oder Leben Dritter kann der Vorstand gegen ein Mitglied eine Vereinsstrafe verhängen; dieses gilt auch im Falle der schuldhaften Verletzung luftrechtlicher Vorschriften jeder Art, einschließlich der Betriebsgenehmigung für den Flugplatz Münster–Telgte sowie jedweder vereinsrechtlicher Richtlinien und Bestimmungen (Satzung, Vereinsordnungen, Vorstandsbeschlüsse). Die Festsetzung von Art und Inhalt der Vereinsstrafe (Flugverbot, Verbot der Nutzungen von Vereinseinrichtungen etc.) liegt im pflichtgemäßen Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes. Gegen seine Entscheidung kann das betroffene Mitglied den Ehrenrat anrufen. Die diesbezüglichen Vorschriften vorstehend Ziff. 8. einschließlich des weiteren Rechtsbehelfs gelten insoweit entsprechend.

21. Abteilungen und Jugendgruppe

Abteilungen regeln ihre Belange nach Maßgabe einer gem. Ziff. 10 dieser Satzung beschlossenen Abteilungsordnung selbständig. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften sind sie grundsätzlich nicht befugt, sondern nur aufgrund entsprechender schriftlicher Vollmacht. Der Abteilungsleiter wird durch die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt, welche spätestens zwei Wochen, längstens jedoch sechs Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung stattzufinden hat.

Die Jugendgruppe regelt ihre Belange eigenständig nach Maßgabe des Gesetzes, dieser Satzung sowie der Jugendordnung, wie sie sich unter Beachtung der Landesjugendordnung der

nordrhein-westfälischen Luftsportjugend ergibt. Sie verwaltet insbesondere ihre finanziellen Mittel selbständig. Der Jugendgruppenleiter ist Mitglied im erweiterten Vorstand.

22.

Auflösung des Vereins und Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Anderweitige gesetzliche Vorgaben bleiben unberührt.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde, in welcher er zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses seinen Sitz hat, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, zuvörderst zugunsten des Luftsports.

Fassung der Satzung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11. 2014